

Satzung der
Wählergruppe: Zukunft Aktiv Gestalten, Sulzbach-Soden-Dornau
Kurzbezeichnung: (ZAG)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "Zukunft Aktiv Gestalten, Sulzbach-Soden-Dornau"; die Kurzbezeichnung lautet: "ZAG"

(2) Die Wählergruppe ZAG ist eine gemeinnützige Vereinigung von Bürgern der Marktgemeinde Sulzbach am Main, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und die Bürgerrechte in Sulzbach – Soden und Dornau zu stärken, um Transparenz in der Kommunalpolitik weiterzuentwickeln und das politische Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern sowie eine intakte Umwelt zu erhalten. Hierzu will sich die ZAG im gesellschaftlichen und politischen Raum einmischen, indem sie Insbesondere

- durch Öffentlichkeitsarbeit auf Missstände hinweist, Alternativen aufzeigt und Diskussionen anregt,
- durch Weiterbildung das Verständnis für eine kritische Kommunalpolitik fördert,
- die Interessen von Bürgerinitiativen und sozialen Bewegungen aufgreift, diskutiert und bei inhaltlicher Konsensfindung unterstützt,

(3) Die Wählergruppe ZAG hat ihren Sitz in Sulzbach am Main

(4) Die ZAG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Verbandszweckes. Die Mittel der ZAG werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Unabhängigkeit

Die ZAG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der ZAG kann werden, wer die politischen Ziele und das Programm der ZAG unterstützt.

(2) Eine Mitgliedschaft für Personen, die Mitglied einer ausländerfeindlichen, rassistischen oder extremistischen Organisation sind, oder die solche Ziele unterstützen, ist ausgeschlossen.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) unter Anerkennung des Programms und der Satzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist mitzuteilen, ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählerinitiative vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Beschwerde eingelegt werden. Eine ordentliche ZAG-Versammlung trifft binnen eines Monats mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (*1) und wird bei Gründung und etwaige Anpassungen durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied ein Jahr im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.

(6) Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied, das sich verbandsschädigend verhält, ausschließen. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 - Mehrheit der Jahreshauptversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung enthalten sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Treffen und Sitzungen von Gremien der ZAG teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsmäßig vorgesehenen Funktionen gemäß § 10 gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder, die Funktionsträger/innen oder kommunale Wahlvorschlagsträger/innen einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft sind. Die Wahl für mehrere Funktionen gleichzeitig ist nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat Stimm- und Rederecht in der Jahreshauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen etc. der Gremien in Kenntnis zu setzen.
- (5) Jedes Mitglied ist gehalten, sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Ziele der ZAG einzusetzen und mitzuarbeiten.
- (6) Alle Abgeordneten und Funktionsträgerinnen der ZAG sind jederzeit rechenschaftspflichtig und an die Weisungen der Jahreshauptversammlung gebunden.

§ 5 Gremien der ZAG

Gremien der ZAG sind:

1. die ZAG- Jahreshauptversammlung (ZAG- JHV)
2. die ZAG - Versammlung (ZAG- V)
3. der Vorstand

§ 6 Jahreshauptversammlung (ZAG- JHV)

(1) Die ZAG JHV ist das höchste beschlussfassende Organ der ZAG.

Sie ist öffentlich (*2) Ihre Aufgaben bestehen unter anderem in der Beschlussfassung zu folgenden Punkten:

- gemeinsames Programm,
- politische Grundsätze,
- Kandidatenaufstellung,
- Rechenschaftsberichte ihrer Organe und Vertreterinnen,
- Richtlinien für Abgeordnete, Koalitionen und politische Zusammenarbeit
- die Beitragshöhe,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von Kassenrevisorinnen und revisoren,
- Auflösung und Verschmelzung.

(2) Die ZAG- JHV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht andere Regelungen vorsieht. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(3) Die ZAG- JHV findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Einladungen (*3) erfolgen durch den Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung und beinhalten Vorschläge zur Tagesordnung. Außerordentliche ZAG- JHVen können durch den Vorstand oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen.

§ 7 Die ZAG – Versammlung

(1) Die ZAG - Versammlung dient dem Austausch zwischen Mitgliedern, dem/den Marktgemeinderat /räten der ZAG und dem Vorstand. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist öffentlich (*4).

(2) Jedes Mitglied kann an der ZAG- Versammlung teilnehmen und hat dort Stimmrecht.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer/einem Kassensführer/in und kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat die Aufgabe, die Marktgemeinderatsmitglieder der ZAG zu unterstützen, Mitglieder zu gewinnen, Kampagnen zu organisieren und die Mitglieder für Aktionen der ZAG zu mobilisieren sowie die ZAG – Versammlungen vorzubereiten. Der Vorstand ist tätig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge in die ZAG.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der ZAG- JHV gebunden.
- (5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich 1/4 Jährlich statt und sind für Mitglieder öffentlich (* 5).
- (6) Der Vorstand vertritt die ZAG nach außen.
- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden einer außerordentlichen ZAG-JHV abwählbar.
- (8) Der Vorstand ist zu Fraktionssitzungen der ZAG eingeladen und wird über Ort und Zeit dieser Treffen rechtzeitig informiert.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV, nach vorheriger Ankündigung in der Einladung, mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden (ausgenommen § 11).

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der ZAG kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ZAG- JHV beschlossen werden. Auf dieser JHV müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist diese ZAG- JHV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere JHV einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Abwicklung der Liquidationsgeschäfte im Falle der Auflösung oder Verschmelzung übernimmt der Vorstand.

(2) Bei der Auflösung der ZAG fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie den in § 2 genannten Zielen entsprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Jahreshauptversammlung der ZAG vom 27.12.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Satzung vom 13.12.2018 ab.

Sulzbach am Main 27-12-2018

(*1) Der Mindestbeitrag für Jugendliche, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Alleinerziehende **Euro 10,00 / Jahr**. Der Regelbeitrag beträgt **Euro 60,00 / Jahr**.

(*2) Die Information der Öffentlichkeit bzw. der Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzungen im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Sulzbach am Main

(*3) Wie 2

(*4) Wie 2

(*5) Wie 2